

Entwurf

Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,29 €“ durch den Gebührensatz „1,35 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,27 €“ durch den Gebührensatz „2,45 €“ ersetzt

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,76 €“ durch den Gebührensatz „0,76 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,82 €“ durch den Gebührensatz „0,82 €“ ersetzt.

§ 3

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „8,98 €“ durch den Gebührensatz „9,64 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „91,90 €“ durch den Gebührensatz „94,40 €“ ersetzt.

§ 4

Die Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.